

Hinweise zur Unkrautregulierung

Der Unkrautbesatz wird hauptsächlich durch eine sachgerechte Bewirtschaftung reguliert. Wenn die Ursachen für die Verunkrautung nicht beseitigt werden, ist auch bei zunächst erfolgreicher Bekämpfung keine nachhaltige Wirkung der Herbizidbehandlung zu erwarten.

Gemeiner Löwenzahn (*Taraxacum officinale*): Dichte Grasnarben verhindern die Ausbreitung am ehesten. Mit mechanischen und Düngungsmaßnahmen allein ist ein Zurückdrängen in bereits verunkrauteten Grünlandbeständen meist nicht mehr möglich.

Bekämpfungsrichtwert: > 20 % Ertragsanteil

Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*): Rechtzeitige Nutzung des Grünlandes und Nachmahd der Weiden verzögern die Ausbreitung. Am zweckmäßigsten wird der 1. Aufwuchs in der Distelblüte gemäht und der Nachwuchs chemisch bei 20 bis 30 cm Wuchshöhe behandelt.

Bekämpfungsrichtwert: > 3 Pflanzen/m²

Große Brennessel (*Urtica dioica*): Rechtzeitige Nutzung des Grünlandes und Nachmahd der Weiden können die Ausbreitung verzögern. Auf Niedermoorstandorten, wo die Ausbreitung besonders hoch ist, frühzeitig eine Horstbehandlung durchführen. Bei sehr großen Horsten (Ø > 0,5 m) stets Nachsaat vornehmen.

Bekämpfungsrichtwert: > 3 Pflanzen/m²

Stumpflättriger und Krauser Ampfer (*Rumex spp.*):

Verbreitung der im Boden mehrere Jahrzehnte keimfähigen Samen durch rechtzeitige Nutzung des Grünlandes und Nachmahd der Weiden verhindern. Narbenschäden vermeiden. Bereits bei beginnendem Auftreten Einzelpflanzenbehandlung vornehmen.

Bekämpfungsrichtwert: > 1 Pflanze/m²

Hahnenfußarten (*Ranunculus spp.*): Sie sind unterschiedlich giftig, dennoch ist stets Vorsicht geboten! Pferde sind empfindlicher als Rinder. Grünfutter > 3 % Hahnenfußanteil ist gefährlich. Bei der Heuwerbung werden die Giftstoffe inaktiviert, nicht so in der Silage!

Bekämpfungsrichtwert: > 5 Pflanzen/m²

Grundsätze der chemischen Bekämpfung

Herbizide können auf dem Grünland außer Unkrautarten auch erwünschte Grünlandkräuter dezimieren. Deshalb sollte ihr Einsatz auf ein notwendiges Mindestmaß begrenzt werden. Bei beginnender Ausbreitung wichtiger Problemunkräuter genügen meist Einzelpflanzen-, Horst- oder Teilflächenbehandlungen. Bei Überschreiten der Bekämpfungsrichtwerte ist ein Herbizideinsatz ökonomisch gerechtfertigt. Eine Reduzierung der empfohlenen Aufwandmenge ist nicht sinnvoll und gefährdet den Bekämpfungserfolg. Um einer Sekundärverunkrautung vorzubeugen, sollten die von den bekämpften Unkräutern hinterlassenen Lücken durch Nachsaat geschlossen werden.

Auf Grünlandflächen, die in Förderprogrammen oder in den Vertragsnaturschutz eingebunden sind, müssen die entsprechenden Vorgaben und Begrenzungen Beachtung finden. In der Regel sind im Rahmen dieser Programme keine synthetischen Pflanzenschutzmittel erlaubt. Bei der Pflege brachliegender Grünlandflächen ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln untersagt.

Gebrauchsanweisungen und gesetzliche Bestimmungen beachten!

In der Tabelle befinden sich Informationen zur Bekämpfung der Grünlandunkräuter.

Neben den dort genannten Auflagen sind bei der Anwendung von Herbiziden weitere zu beachten, die in den Gebrauchsanweisungen nachzulesen sind.

Zur Gewährleistung des Anwender-, Verbraucher- und Umweltschutzes ist für den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln die notwendige Sachkenntnis erforderlich.

Bearbeitung: Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft
Abteilung Tierproduktion
Referat Grünland und Futterbau

Gemeinsam herausgegeben in Abstimmung mit:
Landesanstalten aus Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Sachsen sowie dem Landesamt aus Mecklenburg-Vorpommern

Jena, Februar 2008

Besuchen Sie uns auch im Internet: www.tll.de/ainfo



Thüringer Landesanstalt
für Landwirtschaft



Bekämpfung verbreiteter Grünlandunkräuter



Chemische Bekämpfungsmöglichkeiten verbreiteter Grünlandunkräuter (Stand: Januar 2008)

Unkrautart	Für die Behandlung günstiges Entwicklungsstadium (hohe Wirksamkeit erfordert wachstumsaktive Bestände)	U 46 D-Fluid	U 46 M-Fluid	Duplosan KV ³⁾	Banvel M	Starane 180	Starane Ranger	Harmony SX ⁶⁾	Carlton 4	Simplex	Genoxone ZX ⁶⁾	Glyphosat-Präparate z. B. Roundup
Gemeiner Löwenzahn	Rosettenstadium, Blühbeginn	+	+	(+)	++	+	+	(+)	+	++	-	-
Ackerkratzdistel	20 - 30 cm Wuchshöhe	++	+	(+)	+(+)	-	-	-	-	++	++ E	++ E
Große Brennessel	20 - 30 cm Wuchshöhe	-	-	-	(+)	(+)	++	-	++	++	++ E	-
Stumpflättriger und Krauser Ampfer	Rosettenstadium, 20 - 30 cm Wuchshöhe	-	-	+	++	++	+	++	(+)	++	-	++ E
Vogelmiere	im Jugendstadium	-	-	++	++	+	+	++	+	++	-	-
Binsen	20 - 30 cm Wuchshöhe	+	(+)	-	(+)	-	-	-	-	-	-	-
Hahnenfußarten	10 - 15 cm Wuchshöhe	(+)	(+)	(+)	+	-	(+)	(+)	(+)	+	-	-
Bärenklau	nach dem 2. Schnitt	-	-	-	-	-	+	-	++	(+)	-	-
Jakobskreuzkraut	Rosettenstadium	+	+	(+)	+	-	(+)	-	(+)	++	-	-
Hinweise zur Behandlung (ggfs. weitere Auflagen beachten, siehe Gebrauchsanweisung)												
Aufwandmenge (Flächenbehandlung)	l/ha bzw. kg/ha	2,0	2,0	3,0	6,0	2,0	3,0	45 g	1,0 2,0 ⁷⁾	2,0	6,25	-
Konzentration der Spritz- bzw. Streichbrühe bei E	%	-	-	0,5	-	-	1	0,15 - 0,375 g/l	0,5	1	1,25	33
Konzentration der Streichbrühe bei R							6			6		
Wartezeit	Tage	28	28	F / 28	14	14 ⁴⁾ / 21 ⁵⁾	14	14	14	7	14	14
Mindestabstand zu Oberflächengewässern ¹⁾	m	-	-	-	5	5 - 0	-	5 - 0	10 - 0	-	-	-
Auflagen	zu Saumstrukturen zum Grundwasserschutz	-	NT 108	NT 109 NG 402	NT 103	NT 101	NT 103	NT 103	NT 108	NT 101	-	-
Kleeschonung		nein	ja ²⁾	nein	nein	nein	nein	ja	nein	nein	nein	nein
Mittelkosten (nach regionaler Preisliste 2007 ohne Mehrwertsteuer)	€/ha	20	19	32	59	69	70	48	55 110 ⁷⁾	76	30 €/l	11 €/l

1) Länderrecht beachten

2) vorübergehende Schädigung

3) keine Anwendung vom 01.09. bis 01.03.

4) 14 Tage bei Frühjahrsanwendung, sonst 21 Tage

5) 21 Tage bei Heu

6) keine Anwendung im Ansaatzjahr auf der Fläche

7) gilt ausschließlich zur Bekämpfung von Bärenklau

E Einzelpflanzen-/Horstbehandlung

R Rotowiper-Behandlung

F Behandlung nach der letzten Nutzung, Wartezeit ist durch Winterhalbjahr abgedeckt

NT Auflagen zur Einhaltung des Abstandes zu angrenzenden Flächen (siehe Anwendungsvorschriften)

NG Auflagen zum Schutz des Grundwassers (siehe Anwendungsvorschriften)

++ gute Wirkung

+ ausreichende Wirkung

(+) Teilwirkung, Wirkung oft nicht nachhaltig

Achtung: Bei Einzelpflanzenbehandlungen darf die für eine Flächenbehandlung zugelassene Aufwandmenge nicht überschritten werden!